

# USUS

Verein zur Förderung von Kunst, Kultur und einer nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung

## **Satzung**

1. Fassung vom 29.12.2016, 2. Fassung vom 01. Mai 2017.

## **Präambel**

USUS ist eine partei-und konfessionsunabhängige Vereinigung von engagierten Personen, die sich durch Wort, Schrift und Tat für einen nachhaltigen Stadtumbau und ein lebenswerteres Saarbrücken einsetzen möchten.

USUS will das öffentliche Leben in leerstehenden Gebäuden und auf brachliegenden Flächen in den Saarbrücker Stadtteilen und Umgebung mitgestalten und Bemühungen zur Sicherung und Verbesserung der städtischen Wohn-und Lebensqualität unterstützen.

USUS will Anlaufstelle für alle Initiativen, insbesondere Vereine und gestalterischen Kräfte in den einzelnen Stadtteilen sein, die einen Bedarf an Räumen haben.

## **Artikel 1 - Allgemeines**

### **1. Name und Logo**

Der Verein führt den Namen USUS und gibt sich folgendes Logo.



### **2. Sitz und Gerichtsstand**

USUS hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Saarbrücken.

### **3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr von USUS entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Gemeinnützigkeit**

(1) USUS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

## **Artikel 2 - Zwecke und Ziele des Vereins**

(1) Bei seiner Arbeit will sich USUS besonders für die Förderung von Kunst und Kultur und öffentlichem Leben einsetzen (vgl. AO § 52 Abs. 2 S. 5). Absolventen der Hochschulen insbesondere der Hochschule der Bildenden Künste Saar sollen in Saarbrücken gehalten werden. Dies wollen wir durch die Bereitstellung von kostengünstigen Atelier- und Arbeitsplätzen, sowie Ausstellungsräumen erreichen. Dies ist eine aktive Förderung der Kunst- und Kulturszene. Vermehrt sollen brachliegende Qualifikationen durch Workshops, Ausstellungen, Konzerte u.ä. aktiviert werden. Künstler, Vereine und Individuen finden durch diese Bereitstellung von Räumen eine Basis für ihre Arbeit in der sie ihre Fähigkeiten und Ideen ausleben können und in denen sie eine Heimat finden.

Durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Hochschulen und den zuständigen Ministerien soll dies befördert werden.

(2) USUS und seine Mitglieder wollen das öffentliche Leben in leerstehenden Gebäuden und auf brachliegenden Flächen in den Saarbrücker Stadtteilen und Umgebung mitgestalten.

Dieser Zweck soll erreicht werden, indem USUS Leerstände für Initiativen, Künstler, Musiker und den Vereinen in den einzelnen Stadtteilen bereitstellt, organisiert und verwaltet sowie diese berät.

USUS will mit der Bereitstellung von Räumen und Flächen anderen Vereinen die Möglichkeit geben, diese für Vereinstreffen und Veranstaltungen sowie als Begegnungsstätten und Lagerräume zu nutzen. Die geförderten Vereine erhalten somit eine Plattform, kostengünstige Räume und die Möglichkeit, sich mit den anderen Nutzern zu vernetzen und somit ihre Potenziale zu entfalten.

## **Artikel 3 - Mitgliedschaft**

### **1. Zugehörigkeit**

Mitglied von USUS können Bürgerinnen und Bürger, Amtspersonen sowie juristische Personen werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen möchten und die die Satzung in bestehender Form akzeptieren.

### **2. Mitgliedsarten und Beginn der Mitgliedschaft**

Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

#### **2.1 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder.

Fördermitglieder können nach zwei Jahren einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **2.2 Fördermitglieder**

Fördermitglieder sind all diejenigen, welche die Ziele und Zwecke von USUS durch Spenden oder andere Leistungen fördern.

Jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts kann in Textform einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme und Ernennung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **2.3 Ehrenmitglieder**

Vereinsmitglieder oder sonstige Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um die Förderung der Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

### **3. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins oder den Tod des Mitglieds, eine an den Vorstand gerichtete, in Textform verfasste Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Außerdem kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder in Textform zu rechtfertigen.

Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung nach Zugang des Beschlusses in Textform Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung lädt.

### **4. Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Arbeit von USUS teilzunehmen, seine Vorschläge und Hinweise in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand vorzutragen und in den Arbeits-/Projektgruppen mitzuarbeiten. Darüber hinaus können auch Nicht-Mitglieder in den Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Alle Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Rede-und Antragsrecht und Stimmrecht. Fördermitglieder haben ein aktives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus ein passives Wahlrecht.

## **Artikel 4 - Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand
- c. der Ehrenrat

### **Artikel 4a - Mitgliederversammlung**

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden alle zwei Jahre durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Jedes Mitglied kann bis sieben Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen.

(2) In dringenden Fällen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies in Textform verlangt, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich durch in Textform Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden durch Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters rechtskräftig.

(6) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung sein, wenn diese Belange auf der Einladung zur Versammlung standen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b. die Entlastung des Vorstandes und
- c. die Finanzordnung

### **Artikel 4b - Vereinsvorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern auf unbestimmte Zeit in offener, nur auf Antrag in geheimer Abstimmung direkt gewählt. Jedes ordentliche Mitglied kann Wahlvorschläge einbringen. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen im Amt.

(2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter in Textform oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes daran mitgewirkt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem

Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den beschlussfassenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

(6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr nach § 26 BGB.

Sie sind dabei jeweils einzelvertretungsberechtigt und an die Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand kann sich auch bei einzelnen Tätigkeiten durch Mitglieder des Vereins vertreten lassen.

(7) Der Verein kann zur Koordinierung der Vereinstätigkeiten eine Geschäftsführung bestellen. Diese wird durch den Vorstand ausgewählt. Der Vorstand stellt die Geschäftsführung ein, weist sie ein und kontrolliert sie.

#### **Artikel 4c - Ehrenrat**

Bei Streitigkeiten und Unklarheiten wird ein Ehrenrat berufen. Der Ehrenrat soll aus einem Vorstandsmitglied und zwei Mitgliedern bei Bedarf einberufen werden.

#### **Artikel 5 - Beirat**

Der Vorstand des Vereins kann zur Förderung der Vereinsziele einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Aktivitäten des Vereins und liefert wichtige inhaltliche Anregungen für die praktische Arbeit des Vereins. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand einzeln berufen.

#### **Artikel 6 - Finanzen**

(1) Auf Vorschlag des Vorstands wird eine Finanzordnung erlassen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Finanzordnung regelt Mitgliedsbeiträge, Nutzungsgebühren, Einnahmen und Umlagen.

(2) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder beim Wegfall des Zwecks des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT e.V., Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **Artikel 7 - Auflösung**

(1) USUS kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(2) Als Liquidator wird der letzte Vorstand bestellt.

#### **Artikel 8 - Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

### **Artikel 9 - Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Ein Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.

### **Artikel 10 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Die 1. Fassung der Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 29.12.2016 beschlossen. Die 2. Fassung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Mai 2017 beschlossen.

Saarbrücken, den 01.05.2017

---

Matthias Kollmann

---

Josephine Kretschmer

---

Raoul Gerome Nikolai